



Landeshauptstadt München, Baureferat
81660 München

Bezirksausschuss 4
Herrn Dr. Walter Klein
Geschäftsstelle Mitte
Tal 13
80331 München

Gartenbau
Unterhalt Süd-West
Bau-G3

81660 München
Telefon: 089 233-60452
Telefax: 089 233-60405
Dienstgebäude:
Friedenstr. 40
Zimmer: 6.232
Sachbearbeitung:

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

02.08.17

Mitführen von Hunden in städtischen Grünanlagen -
verbesserte Aufklärung und Einhaltung der Grünanlagensatzung

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B03569 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 4 Schwabing West
vom 08.05.2017

Sehr geehrter Herr Dr. Klein,

in seiner Sitzung am 08.05.2017 beschloss der Bezirksausschuss 4 den Antrag mit der Aufforderung des Kreisverwaltungsreferates (KVR), in den städtischen Grünanlagen in Schwabing-West die Einhaltung der Grünanlagensatzung durch Hundehalter_innen zu verbessern. Die Antragstellerin schlägt dazu vier Maßnahmen vor. Das KVR ist für die Durchsetzung der Hundeverordnung zuständig. Diese beschränkt zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum sowie zur Erhaltung der öffentlichen Reinlichkeit das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden. Das Direktorium hat daher den Antrag dem Baureferat übermittelt, zur Bearbeitung in eigener Zuständigkeit. Das KVR wurde beteiligt.

Das Baureferat (Gartenbau) nimmt dazu folgendermaßen Stellung:

Wir bedauern, dass die Regelungen der Grünanlagensatzung von Hundehalterinnen und Hundehaltern in den Grünanlagen im Stadtbezirk 4 häufig nicht eingehalten werden.

Die Durchsetzung der Grünanlagensatzung erfolgt durch das Baureferat (Gartenbau). Die städtischen Grünanlagen werden durch die Grünanlagenaufsicht kontrolliert, hinsichtlich aller Aufgaben, die im Vollzug der Grünanlagensatzung bestehen. Neben der Hundethematik gibt es eine Reihe von saisonal oder dauerhaft wiederkehrenden Kontroll- und Ordnungsaufgaben, aber auch spontan erforderlichen Einsätzen und Schwerpunktaktionen. Das Einsatzgebiet

U-Bahn Linie 5
Haltestelle Ostbahnhof
S-Bahn alle Linien
Haltestelle Ostbahnhof
Straßenbahn Linie 19
Haltestelle Haidenauplatz

Bus Linien X30, 54, 55, 62, 100,
145, 148, 155, 190, 191, 213, 9410
Haltestelle Ostbahnhof
Bus Linie 59
Haltestelle Ampfingstraße

Postanschrift: Baureferat
81660 München
Hausanschrift: Friedenstraße 40
81671 München
Internet:
<http://www.muenchen.de>

umfasst ca. 1.100 öffentliche Grünanlagen mit über 700 Spielplätzen, Naherholungsgebieten mit Badeseen, sowie Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete. Derzeit umfasst die Grünanlagenaufsicht und Naturschutzwacht 24 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, davon 20 im Schichtdienst über sieben Tage die Woche. Eine ständige und dauerhafte Präsenz in einzelnen Parks oder Grünanlagen ist daher nicht möglich.

Zu den im Antrag vorgeschlagenen Maßnahmen teilen wir folgendes mit:

1. An jedem Parkeingang wird deutlich sichtbar auf die Grünanlagensatzung und die darin festgelegten Verhaltensregeln hingewiesen (aktuell fehlt z.B. ein Schild am Eingang in den Luitpoldpark an der Belgradstraße, Höhe Bad Georgenschwaige)

Stellungnahme:

Grünanlagenschilder sind in der Regel an den Zugängen zu Parks und größeren Grünanlagen aufgestellt. Am genannten Eingang und an zwei weiteren Stellen im Luitpoldpark werden voraussichtlich im Herbst Grünanlagenschilder ergänzt werden.

2. Durch gezielte Informationskampagnen (z.B. Flyer für Hundebesitzer_innen, Infostände in den Parks) werden die Hundebesitzer_innen über die Regeln informiert und für ein rücksichtsvolles Verhalten beim Mitführen von Hunden sensibilisiert.

Stellungnahme:

Für die gezielte Information hat das KVR die Zamperl-App erstellt, die sich an Hundehalterinnen und Hundehalter richtet und über das richtige Verhalten entsprechend der Hundeverordnung und Grünanlagensatzung informiert. Die App kann aufgerufen werden unter „www.muenchen.de/hunde“ und steht kostenlos für iOS- und Android-Geräte zur Verfügung. Auf den Hundekottütenspendern sind Aufkleber angebracht, mit QR-Code der den direkten Download der Zamperl-App ermöglicht.

Das KVR teilt hierzu mit:

Daneben stehen auch die Kolleginnen und Kollegen des Außendienstes des KVR als Ansprechpartner für Hundehalterinnen und Hundehalter vor Ort zur Verfügung. Im Rahmen der Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften der Hundeverordnung (und bei Bedarf auch der Grünanlagensatzung) sind diese beinahe täglich im Stadtgebiet unterwegs und informieren die Bürgerinnen und Bürger im persönlichen Gespräch und durch das Verteilen von Flyern.

In der Vergangenheit wurden bereits Infostände in Parks und bei öffentlichen Veranstaltungen durchgeführt. Die geringe Resonanz hat gezeigt, dass eine Information der Hundehalterinnen und Hundehalter durch die Kolleginnen und Kollegen des Außendienstes erfolversprechender ist. Eine Aufklärung in Form von Infoständen wäre nur bei ständiger bzw. engmaschiger regelmäßiger Durchführung sinnvoll. Dies ist jedoch mit einem unverhältnismäßig hohen Personalaufwand zu gewährleisten.

Auch die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter von KVR I/221 legen Anschreiben an Hundehalterinnen und Hundehalter zu passender Gelegenheit Flyer und Merkblätter zur Information bei.

3. Die Einhaltung der in der Grünanlagensatzung festgelegten Regeln für das Mitführen von Hunden wird regelmäßig überprüft, Verstöße werden gemäß § 4 der Grünanlagensatzung geahndet.

Stellungnahme:

Wie bereits dargestellt werden die städtischen Grünanlagen durch die Grünanlagenaufsicht kontrolliert. Dort wo es häufig zu Beschwerden, z.B. bezüglich falschem Verhalten von Hundebesitzerinnen und Hundebesitzern kommt, werden Sonderkontrollen für einen Zeitraum von ca. 2 Wochen durchgeführt und in gewissem zeitlichen Abstand wiederholt, im Rahmen der Möglichkeiten mit dem zur Verfügung stehenden Personal. Bei den Sonderkontrollen werden die angetroffenen Personen mit Hunden zum richtigen Verhalten ermahnt, auf Gefahren durch freilaufende Hunde hingewiesen und Verstöße gegen die Satzung geahndet. In der Grünanlage Ackermannstraße/Elisabeth-Kohn-Straße wurde eine Sonderkontrolle vom 13. Juni bis 29. Juni 2017 durchgeführt. Die angetroffenen Personen mit Hunden haben sich im Gespräch durchweg einsichtig gezeigt. Eine Wiederholung der Sonderkontrolle ist geplant für August 2017.

Zudem hat das Baureferat (Gartenbau) in Zusammenarbeit mit dem KVR im Juli 2016 im Luitpoldpark eine gemeinsame Kontrollaktion durchgeführt, an der insgesamt 10 Kontrollpersonen teilgenommen haben. Über mehrere Stunden sind alle Personen mit Hunden angesprochen und erforderlichenfalls auch verwarnet worden.

4. Die Kennzeichnung der Spiel- und Liegewiesen wird verbessert. Die grünen Poller, die augenscheinlich nicht ausreichend wahrgenommen werden, werden durch deutlichere Hinweisschilder bzw. Hundeverbotsschilder ersetzt (z.B. Grünanlage Ackermannstraße/Elisabeth-Kohn-Straße: dort befindet sich ein eingezäunter Spielplatz)

Stellungnahme:

Die grünen Poller werden seit ca. 25 Jahren zur Kennzeichnung von Flächen eingesetzt, auf denen das Mitführen von Hunden untersagt ist. Es ist eine eindeutige Abgrenzung der betreffenden Bereiche mit den grünen Pollern möglich und sie sind in der Grünanlagensatzung ausdrücklich als Kennzeichen genannt. Es ist davon auszugehen, dass die Bedeutung jeder Hundebesitzerin und jedem Hundebesitzer bekannt ist. Mit dem Hundesteuerbescheid erhält jede Hundehalterin / jeder Hundehalter alle Informationen zu den einschlägigen Satzungen und Regeln bezüglich der Hundehaltung und dem satzungsgemäßen Verhalten mit Hunden. Dazu gehört auch das Verbot, Hunde auf Spielplätzen für Kinder und Jugendliche frei laufen zu lassen.

Ferner wird im Antrag darum gebeten, die Leinenpflicht auf den Wegen auf die gesamte Grünanlage auszudehnen und nicht auf die mit grünen Pollern gekennzeichneten Bereiche zu beschränken.

Wie im Antrag richtig wiedergegeben wird, dient die Grünanlagensatzung auch dazu, teils widerstrebende Nutzerinteressen einem gemeinwohlverträglichen Gesamtausgleich zuzuführen. In diesem Sinne gilt für die städtischen Grünanlagen gemäß Satzung, dass Hunde frei laufen dürfen und nur in bestimmten Bereichen (z.B. auf Kinderspielplätzen, auf den mit grünen Pollern gekennzeichneten Spiel- und Liegewiesen etc.) nicht mitgeführt oder frei laufen gelassen werden dürfen. Dies entspricht der geltenden Rechtslage, welche für Hunde im

Stadtgebiet München den Grundsatz vom Freilauf vorsieht. Nur in bestimmten Fällen bzw. Gebieten gilt Leinenzwang. Dem Wunsch einer Leinenpflicht für die jeweils gesamte Grünanlage im Stadtbezirk 4 können wir daher nicht nachkommen.

Der Antrag Nr. BA-Antrags-Nr. 14-20 / B03569 ist somit satzungsgemäß behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.